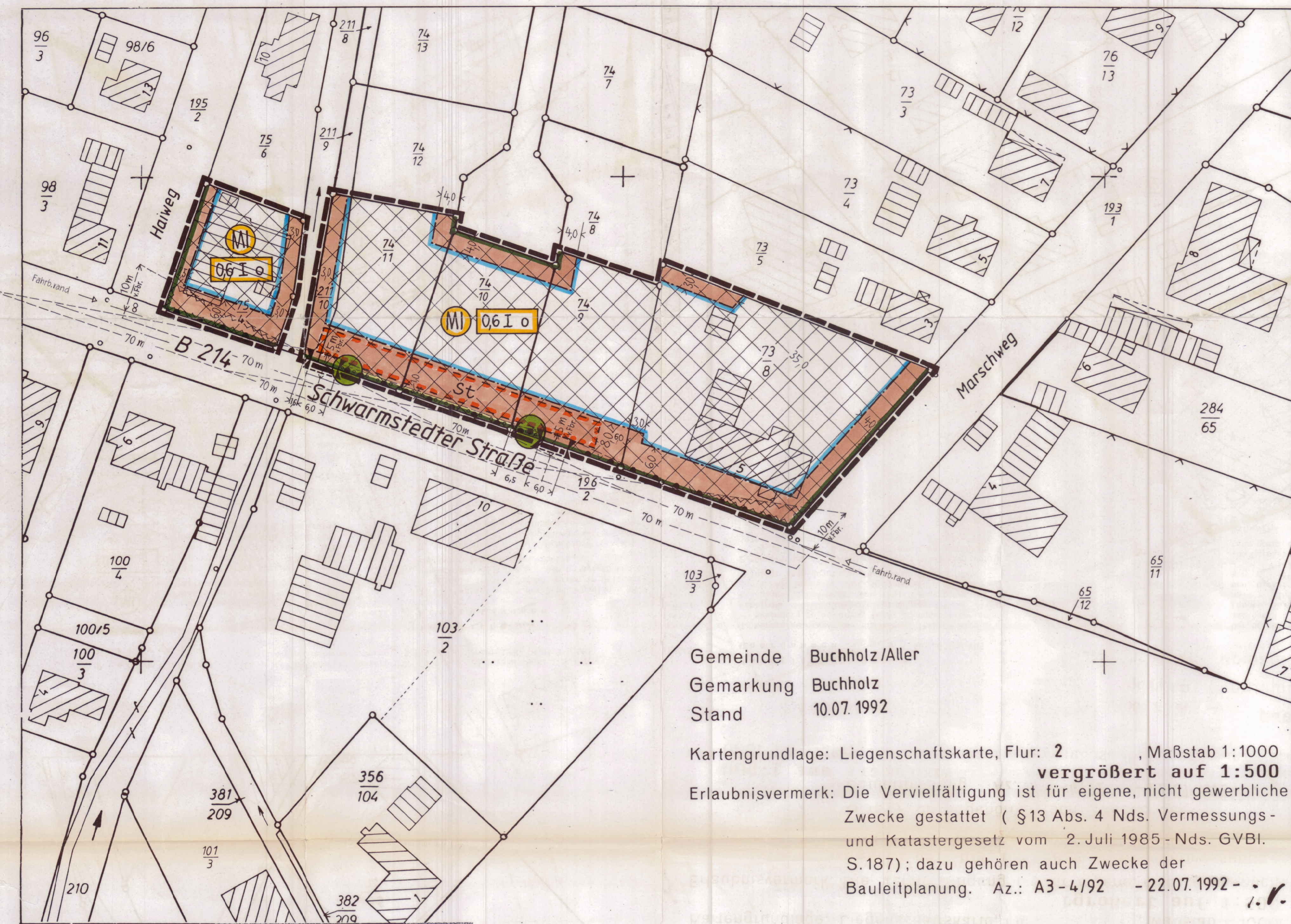
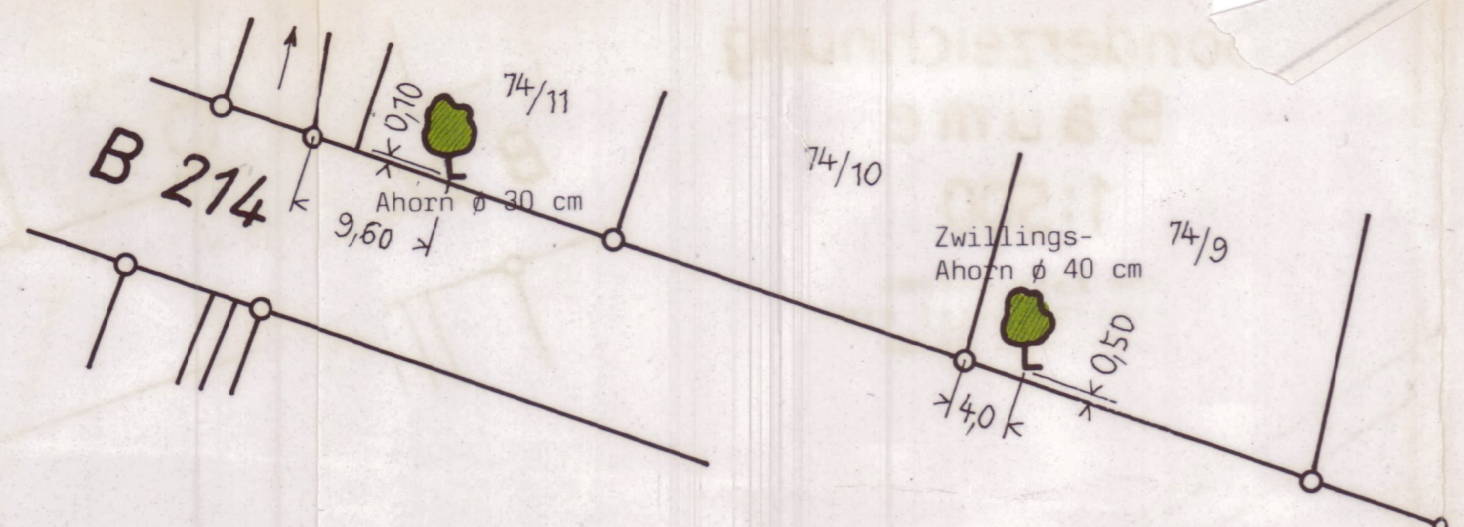


Sonderzeichnung
Bäume
1:500

vom Katasteramt
Fallingb. eingemessene Bäume

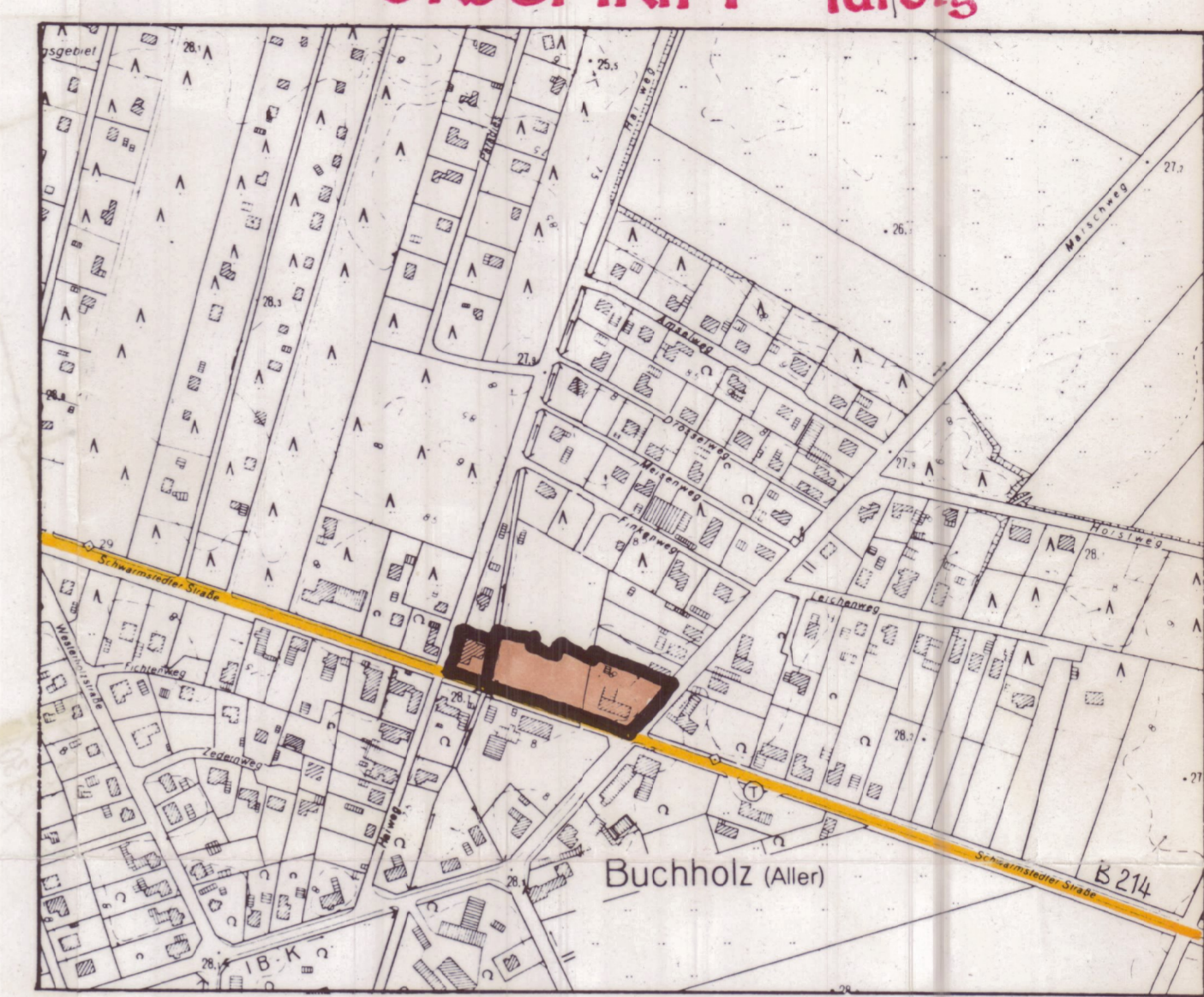


Buchholz (Aller)

MITGLIED DER SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT
LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

2. ÄNDERUNG des Bebauungs-
planes Nr. 6 >Alter Sportplatz<

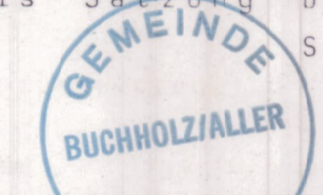
URSCHRIFT farbig



Übersicht M.1:5000

Auf Grund der §§ 1(3) und 10 Baugesetzbuch i.d.F.v. 8. Dez. 1985 (BGBl. I S. 2252), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einfügungsvertrages vom 31. Aug. 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl. I S. 285, 1122) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F.v. 22. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung Besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115)

hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diese zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 >Alter Sportplatz<, bestehend aus Planzeichnung und darunterstehenden Textfestsetzungen, als **Satzung** beschlossen:



Schwarmstedt, den 12.07. 1993
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der VA. der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 07.05.1992 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Dieser Auftr. beschl. ist gemäß § 2(4) Satz 2 BauGB am 19.02.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Kartenunterlage ist herausgegeben vom Katasteramt Fallingb. : Gemeinde u. Buchholz (A.) Flur 2 M.1:1000 Gemarkung (vergröß.: 1:500) Erlaubnisvermerk siehe an der Planzeichnung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegensch. katasters und weist die städtebedeut. baul. Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand: 10.7.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baul. Anl. geometrisch einwandfrei. Die Übertragung neu zu bild. Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Fallingb. den 24.05.1993

Schwarmstedt, den 12.07. 1993
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchholz (A.) ausgearbeitet von
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT / ORTSPLANER
Arch.-K.Nds. EL.-NR.50
Tillystraße 4 B
3000 HANNOVER 93
Tel.0511/424865 Fax 231053
Hannover, den 20.07.1993

Katasteramt im Auftrage
K. Wlotzka

Gemeinde Buchholz/Aller
Gemarkung Buchholz
Stand 10.07.1992

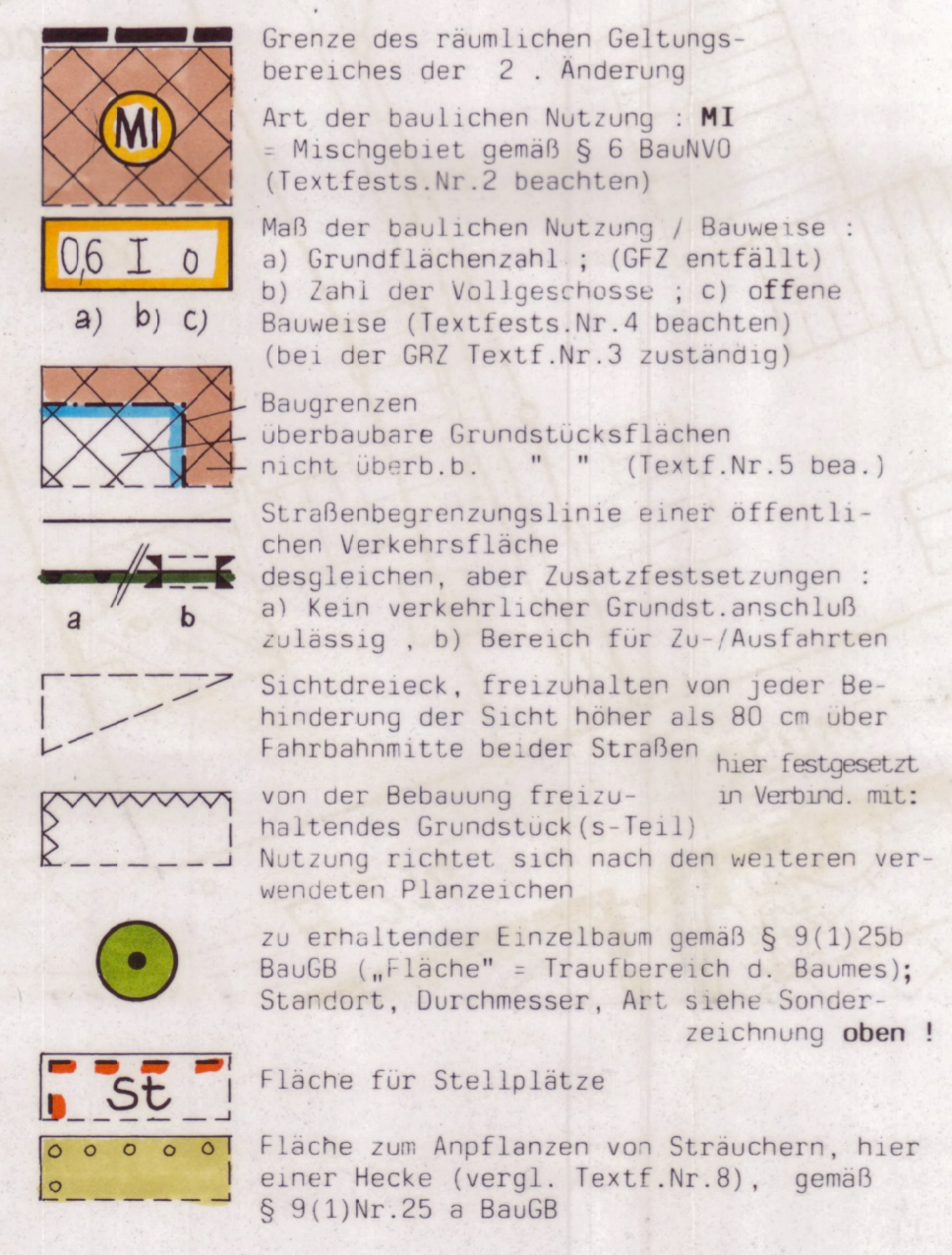
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 2 , Maßstab 1:1000
vergrößert auf 1:500

Erlaubnisvermerk: Die Vervielfältigung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Az.: A3-4/92 - 22.07.1992 - i.r. Dr.

Es gilt die Bau NVO von 1990

Planzeichen-
Erklärungen

Es gelten die Bauutzungsverordnung i.d.F.v. 23.1.1990 (BGBl. I S.132) und die Planzeichenverordnung i.d.F.v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58).



Textliche
Festsetzungen

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der 1. ÄNDERUNG werden im Geltungsbereich der 2. Ä n d e r u n g aufgehoben u. von deren Ausweisungen ersetzt.
- Im Mischgebiet wird die Nutzung nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO - Vergnügungsgaststätten, gem. § 1(5) BauNVO ausgeschlossen. Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO wird auch die Ausnahme nach § 6(3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die zulässige Grundfläche kann für Anlagen im Sinne von § 19(4) BauNVO um 1/3 überschritten werden.
- Ausnahmsweise können Bauten in der offenen Bauweise länger als 50 m errichtet werden, die Höchstlänge beträgt 64 m.
- In den vorderen nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der B 214 sind ausser den ausgewiesenen Stellplätzen und Einfriedungen keinerlei Nebenanlagen i.S.d. § 14 und keine Garagen/Carports zulässig. BauNVO.
- In den nicht bebauten oder von Stellplatzflächen eingenommenen Grundstücksflächen sind insgesamt fünf großkronige einheimische Laubbäume anzupflanzen (§ 9 Abs.1 25a BauGB) und zu erhalten (§ 9 Abs.1 25b BauGB), * s.u!
- In Sichtflächen sind als Ausnahmen Einzelbäume mit Kronenansatz mindestens 3,0 m über Fahrbahnmittlinie der B 214 zulässig.
- Die Stellplatzfläche muß entlang der Bundesstraße 214 mit einer Hecke abgepflanzt werden, deren maximale Höhe jedoch zur Sicherheit der Übersicht nicht über 80 cm über Fahrbahnmittlinie B 214 reichen darf. Als Arten sind nur einheimische Laubbäume zulässig, Nadelhölzer ausgeschlossen. Anstelle einer Hecke kann auch eine andere Einfriedung angelegt werden, bei der selben Höhenbeschränkung auf 80 cm.

Nachrichtliche
Übernahmen (gem. § 9 Abs.6 BauGB)

- Fernmeldeanlagen der Bundespost/TELEKOM sind besonders zu beachten. Eschlüßarbeiten in Kabelnahe müssen 12 Monate vor Beginn mit dem zuständigen Fernmeldeamt schriftlich abgestimmt werden: FA 2 Hannover, Tel. 0511/677-6361 (Grundlage = Telegr. wege-Gesetz v. 18.12.1899 RGBL. S.705).
- Bodenfunde bei Erdbearbeitungen sind anzeigepflichtig (§ 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 - Nds. GVBl. S.517 -).

Der beschlossene Änderungsplan ist gemäß § 11(1) BauGB dem Landkr. Soltau-Fallingb. am 30.11.1994 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügg. vom 23.02.1995 (Az.: A3-6/10/1994 F-6 A) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Schwarmstedt, d. 05.07.1995

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11(3) BauGB ist gemäß § 12 im Amtsblatt 6 d.LK. Soltau-Fallingb. Nr. 6/95 vom 30.06.1995 bekanntgemacht worden. Damit ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes am 30.06.1995 in Kraft getreten.
Schwarmstedt, d. 05.07.1995

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten sind Abwägungsmängel beim Zustandekommen gemäß § 215(1) Nr. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Schwarmstedt, d. 15. Okt. 2000

Rechtsverletzungen sind unter Auflagen/Vorforderungen mit Ausnahme d. hinsichtlich gemeinten Teile gemäß Verfügung vom heutigen Tage (Az.: LA 30-4/90/1347-1A) nicht geltend gemacht worden.
Soltau, 23.2.1995
Landkreis Soltau - Fallingb. DER OBERKREISDIREKTOR

In Vertretung
K. Wlotzka
(Hakenberg)

